

BMF: Zweifelsfragen bei Reinvestition in einer EU-Betriebsstätte

Nach dem BFH-Urteil vom 22.06.2017 zur Reinvestition in einer EU-Betriebsstätte bestehen gegen die Regelung des § 6b Abs. 2a EStG keine unionsrechtlichen Bedenken. Im Anschluss an dieses BFH-Urteil hat das BMF nun in seinem Schreiben vom 07.03.2018 zur Anwendung des § 6b Abs. 2a EStG Stellung genommen.

Hintergrund

Nach § 6b Abs. 2a S. 1 EStG kann die festgesetzte Steuer, die auf einen Gewinn i. S. d. § 6b Abs. 2 EStG entfällt, auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im Jahr der Veräußerung eines nach § 6b Abs. 1 S. 1 EStG begünstigten Wirtschaftsguts oder in den folgenden vier Jahren ein in § 6b Abs. 1 S. 2 EStG bezeichnetes Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird oder werden soll, das einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zuzuordnen ist.

Mit Urteil vom 22.06.2017, VI R 84/14 hat der BFH entschieden, dass gegen die Regelung des § 6b Abs. 2a EStG keine unionsrechtlichen Bedenken bestehen.

Verwaltungsanweisung

Im Anschluss an dieses BFH-Urteil nimmt das BMF mit Schreiben vom 07.03.2018 zu § 6b Abs. 2a EStG wie folgt Stellung:

Stellung des Antrags nach § 6b Abs. 2a EStG

Der Antrag ist nicht formgebunden und kann grundsätzlich nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung gestellt werden. Der Antrag in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen die materielle Bestandskraft des betroffenen Steuerbescheids noch nicht eingetreten ist.

Der Antrag kann auch im Rahmen einer Betriebsveräußerung gestellt werden. Eine bereits gewährte Ratenzahlung kann auch noch für die Zeit weitergeführt werden, für die sie ohne Veräußerung des Betriebs zulässig gewesen wäre.

Verhältnis des § 6b Abs. 2a EStG zu § 6b Abs. 1 und 3 EStG

§ 6b Abs. 2a EStG greift grundsätzlich nicht ein, soweit der Gewinn übertragen (§ 6b Abs. 1 EStG) oder in eine Rücklage eingestellt wurde (§ 6b Abs. 3 EStG) und dieser Bilanzansatz nicht geändert werden kann.

Reinvestitionsabsicht

Die Darlegung einer Reinvestitionsabsicht wird nicht gefordert. Es ist ausreichend, wenn eine spätere Reinvestition in das Betriebsvermögen einer EU-/EWR-Betriebsstätte denkbar und möglich ist. Nicht erforderlich ist, dass bereits vor Stellung des Antrags eine Betriebsstätte im begünstigten Ausland besteht.

Eine partielle oder ausbleibende Reinvestition in eine EU/EWR-Betriebsstätte führt nicht zu einer Aufhebung der gewährten Ratenzahlung.

Altfälle

In sog. „Altfällen“ ist das BFH-Urteil vom 22.06.2017) zu beachten. In diesen „Altfällen“ ist das Jahr, in dem der Auflösungsbetrag für die nach § 6b Abs. 3 EStG gebildete Rücklage zu versteuern ist, als das Jahr der Veräußerung zu werten.

Betroffene Norm

§ 6b Abs. 2a EStG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG 2015)

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 07.03.2018

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 22.06.2017, VI R 84/14, siehe [Deloitte Tax News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.